

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 8. Oktober 2015

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 28.09.2015 Nr. 12-1444.18-2-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2015 129

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 21.09.2015 Nr. 24-8321.2-1-2 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 14.10.2015 130

Planung und Bau

Bek vom 08.10.2015 Nr. 32-4354.1-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953, 2. Planänderung 130

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 21.09.2015 Nr. 55.2-2645.02-2/12 über die Achtunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Bereichen 131

Bek vom 30.09.2015 Nr. 55.1-8791.7.67 über die Genehmigung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden sollen, am Institut für Medizinische Mikrobiologie, Klinische Virologie und Infektionsimmunologie der Universität Regensburg 132

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 28.09.2015 Nr. 12-1444.18-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 17.07.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2015 Nr. 12-1444.18-2-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.09.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.325.709 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.189 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von

den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2015 in Höhe von **415.141,00** Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Kissingen, 22.09.2015

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 129

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bek vom 21.09.2015 Nr. 24-8321.2-1-2

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 21.09.2015

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am **Mittwoch, den 14.10.2015 um 9.00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt, Marktplatz 8,

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

- 2 Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung

- Aktueller Stand der Windenergie in Bayern: Überarbeiteter Windenergie-Erlass (Entwurf); Bericht
- Auswirkungen der 10H-Regelung: Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben; Beratung und Beschluss dazu
- Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg; Beratung und Beschluss dazu
- Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog); Beratung und Beschluss dazu

- 3 Sonstiges

Karlstadt, den 16.09.2015

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8321

RABI 2015 S. 130

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

2. Planänderung

Bek vom 08.10.2015 Nr. 32-4354.1-1/11

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, schon mit Schreiben vom 29.07.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und mit Schreiben vom 28.01.2015 die Durchführung eines darauf bezogenen Planänderungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen lagen daher bereits im September/Oktober 2011 (Ausgangsverfahren) und im März/April 2015

(Erste Planänderung) aus.

Die im Anhörungsverfahren zum Ausgangsverfahren, zur ersten Planänderung und im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse haben die Autobahndirektion Nordbayern veranlasst, die bisher ins Verfahren gebrachte Planung für das o.g. Bauvorhaben in Teilbereichen ein zweites Mal zu ändern.

Die Planänderung beinhaltet insbesondere eine veränderte Führung der KT 11. Entgegen der ursprünglichen Planung verläuft diese nun näher an der bereits bestehenden Trasse, um die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur so gering wie möglich zu halten. Zudem wird die Rampe Süd an der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Außerdem werden die schalltechnischen Berechnungen an eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung angepasst. Die Berechnungen der Autobahndirektion gehen davon aus, dass mit weniger Überschreitungen der Nachtgrenzwerte zu rechnen sein wird. Die weiteren Einzelheiten hierzu und zu den übrigen Planänderungen (wie beispielsweise die Anpassungen der Entwässerung, Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz und technische Anpassungen an Bauwerken) können den geänderten Plänen ent-

nommen werden.

Die geänderten Pläne liegen zur allgemeinen Einsicht in den Verwaltungsgemeinschaften Kitzingen (für die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim), Großlangheim (für den Markt Kleinlangheim) und Wiesentheid (für den Markt Wiesentheid), im Markt Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen aus. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de -> Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main sowie in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Einwendungen gegen die geänderten Pläne kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die im September/Oktober 2011 und im März/April 2015 schon ausgelegt wurden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 08.10.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4354

RABI 2015 S. 130

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Achtunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 21.09.2015 Nr. 55.2-2645.02-2/12 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Bereichen

Bekanntmachung vom 21.09.2015 Nr. 55.2-2645.02-2/12

Abschnitt A

Die Regierung von Unterfranken hat (auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes) von Amts wegen im Weinbaugebiet Franken 12 Bereiche gemäß § 2 Nr. 23 WeinG neu gebildet und unter den laufenden Nummern B 5 bis B 16 in die Weinbergsrolle eingetragen. Die Bereiche werden nachfolgend grob von West nach Ost und Nord nach Süd sortiert angeführt. Sie werden wie folgt beschrieben, wobei die Auflistung der Gemeinden, Märkte und Städte, in denen die Rebflächen belegen sind, jeweils in alphabetischer Reihenfolge erfolgt:

B 5: Alzenuer Weinregion

In den Bereich „Alzenuer Land“ fallen die Rebflächen der Stadt Alzenau, der Stadt Aschaffenburg und des Marktes Hösbach.

B 6: Churfranken

Der Bereich „Churfranken“ beinhaltet die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Bürgstadt, Dorfprozelten, Eichenbühl, Elsenfeld, Erlenbach am Main, Großheubach, Grobostheim, Großwallstadt, Klingenberg am Main, Miltenberg, Mömlingen, Obernburg am Main, Röllbach, Weilbach und Wörth am Main.

B 7: Main Himmelreich

Der Bereich „Main Himmelreich“ erstreckt sich auf die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Altertheim, Erlenbach bei Markttheidenfeld, Hasloch, Holzkirchen, Kreuzwertheim, Markttheidenfeld, Neubrunn, Remlingen, Triefenstein und Uettingen.

B 8: Frankens Saalestück

Zum Bereich „Frankens Saalestück“ gehören die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Elfershausen, Euerdorf, Fuchsstadt, Hammelburg, Ramsthal und Sulzthal.

B 9: Mittelmain

Der Bereich „Mittelmain“ umfasst die Rebflächen der Gemein-

den/Märkte/Städte Arnstein, Erlabrunn, Eußenheim, Gemünden am Main, Gössenheim, Greußenheim, Güntersleben, Himmelstadt, Karlstadt, Karsbach, Leinach, Margetshöchheim, Retzstadt, Rimpf, Thüngen, Thüngersheim, Veitshöchheim und Zelligen.

B 10: MainSüden

Im Bereich „MainSüden“ liegen die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Albertshofen, Aub, Bieberehren, Buchbrunn, Eibelstadt, Frickenhausen am Main, Gerbrunn, Höchberg, Kitzingen, Mainstockheim (ohne bestimmte Rebflächen, die dem Bereich Volkacher Mainschleife angehören), Marktbreit, Marktstef, Martinsheim, Obernbreit, Ochsenfurt, Randersacker, Rottendorf, Röttingen, Segnitz, Sommerhausen, Sulzfeld am Main, Tauberrettersheim, Theilheim, Winterhausen und Würzburg.

B 11: Volkacher Mainschleife

Der Bereich „Volkacher Mainschleife“ wird gebildet von den Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Bergheinfeld, Bergtheim, Dettelbach, Eisenheim, Frankenwinheim, Gädheim, Gochsheim, Kolitzheim, Nordheim am Main, Prosselsheim, Röthlein, Schonungen, Schwanfeld, Schwarzach am Main, Schweinfurt, Sommerach, Volkach, Waigolshausen, Werneck und Wipfeld, sowie bestimmter Rebflächen der Gemeinde Mainstockheim.

B 12: Weinpanorama Steigerwald

Der Bereich „Weinpanorama Steigerwald“ besteht aus den Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Dingolshausen, Donnersdorf, Gerolzhofen, Lültsfeld, Michelau im Steigerwald, Oberschwarzach, Prichsenstadt, Sulzheim und Wiesentheid.

B 13: Schwanberger Land

Der Bereich „Schwanberger Land“ erstreckt sich auf die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Abtswind, Castell, Großlangheim, Iphofen ohne OT Nenzenheim, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Rödelsee, Rüdenhausen, Seinsheim OT Tiefenstockheim und Wiesenbronn.

B 14: Abt Degen Weintal

Im Bereich „Abt Degen Weintal“ befinden sich die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Aidhausen, Bamberg, Ebelsbach, Eltmann, Haßfurt, Kemmern, Knetzgau, Königsberg in Bayern,

Oberhaid, Sand am Main, Viereth-Trunstadt, Wonfurt und Zeil am Main.

B 15: Weinparadies

Der Bereich „Weinparadies“ wird gebildet durch die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Iphofen OT Nenzenheim, Ippesheim, Seinsheim ohne OT Tiefenstockheim, Weigenheim und Willanzheim.

B 16: Mittelfränkische Bocksbeutelstraße

Der Bereich „Mittelfränkische Bocksbeutelstraße“ erstreckt sich auf die Rebflächen der Gemeinden/Märkte/Städte Adelshofen, Bad Windsheim, Dietersheim, Ergersheim, Ipsheim, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Neustadt a.d.Aisch, Freimarkung Osing, Rothenburg ob der Tauber, Sugenheim und Uffenheim.

Abschnitt B

Aus der Weinbergsrolle wurden folgende Bereiche gelöscht:

- B 1: „Mainviereck“
- B 2: „Maindreieck“ und
- B 3: „Steigerwald“.

Abschnitt C

In die Weinbergsrolle wurde folgende Lage neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagenname
------------------------------	---	------------------

GEO 47	Prichsenstadt	BimbacherSchlossgarten
--------	---------------	------------------------

Die Lage erstreckt sich über das Gemeindegebiet der Stadt Prichsenstadt und des Marktes Oberschwarzach. Gemäß § 21 i.V.m. Anlage 5 BayWeinRAV ist der Name der Stadt Prichsenstadt bei Verwendung des Lagenamens anzugeben.

Abschnitt D

Aus der Weinbergsrolle wurden folgende (Groß-)Lagen gelöscht:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagenname
------------------------------	---	------------------

ALZ 2	Hörstein	Reuschberg
GEO 33	Castell	Herrenberg.

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2645 RABI 2015 S. 131

Genehmigung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden sollen, am Institut für Medizinische Mikrobiologie, Klinische Virologie und Infektionsimmunologie der Universität Regensburg

Bekanntmachung vom 30.09.2015 Nr. 55.1-8791.7.67

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Regensburg wurde auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage am Institut für Medizinische Mikrobiologie, Klinische Virologie und Infektionsimmunologie, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 18.09.2015 erteilt.

In der gentechnischen Anlage sollen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit den Themen „Die Rolle plasmazytoider dendritischer Zellen (PDC) in der nativen Immunabwehr gegen Humanes Immundefizienz-Virus (HIV)“, „Isolierung

und Klonierung von HIV-1 Genomen zur Sequenzanalyse sowie zur funktionellen Analyse einzelner Gene/Genprodukte verschiedener Virusisolate“, „Auswirkungen von Mutationen im gagpol codierenden Leserahmen von HIV-1 auf dessen regulatorische und molekularbiologische Eigenschaften“, „Identifizierung von HIV-1 „Envelope“-Epitopen durch neutralisierende Antikörper unter Verwendung lentiviraler oder retroviraler „display“-Technologien“, „Untersuchungen zum Einfluss der synonymen Codon-Verwendung auf die HIV-Replikation“, „Untersuchung der Rolle der gag-Proteine bei der Morphogenese von HIV-1“ und „Analyse des Einflusses von Mutationen in T-Zell-Epitopen auf die Replikation von HIV-1“ durchgeführt werden.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Wasserschutz und Gefahrstoffrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.7.67 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 30.09.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABI 2015 S. 132